

* **Änderung der im Postsparkassenverkehr vor-**
kommenden Postgebühren. Gemäß der durch die neue
Postordnung eingeführten Änderung der Postgebühren ist
vom 1. Oktober 1916 an für schriftliche Mit-
teilungen auf Erlagscheinen des Postsparkassenamtes
eine Gebühr von 10 Hellern zu entrichten. Diese
Gebühr erfordern auch schriftliche Mitteilungen auf den im
Umlauf befindlichen Erlagscheinen, auf welchen die
Frankierungsgebühr entsprechend dem früheren Ansätze noch
mit 5 Hellern angegeben ist. Weiters ist für die amtliche
Empfangsbestätigung über eine mittels grünen Erlags-
scheines oder roten Einzahlungsscheines geleistete Steuer-
oder Gebührenzahung eine Postgebühr von 10 oder
15 Hellern zu entrichten, je nachdem der Einzahler die
Empfangsbestätigung in Form einer Postkarte oder eines
geschlossenen Kartenbriefes verlanat.